Amtsblatt der Gemeinde bad bellingen im markgräflerland

www.gemeinde-bad-bellingen.de

Nr. 18 • 5. Mai 2021

wo erholung zum erlebnis wird

Ortsteil Bad Bellingen

Ortsteil Rheinweiler

Ortsteil Bamlach

Ortsteil Hertingen

Bad Bellingen

Herausgeber: Bürgermeisteramt Bad Bellingen · Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl, Telefon 07635 8119-0, Fax 07635 8119-39. Die Gemeinde behält sich als Herausgeberin die Nichtveröffentlichung von nichtamtlichen Beiträgen oder deren Kürzung vor. Verantwortlich für den Druck, Verlag und Anzeigenteil: Druckerei Aug. Schmidt, Inh. B. Schmidt, Müllheim, Telefon 07631 2770, Fax 07631 2753, E-Mail: druckerei-schmidt@gmx.de

M 21 498 C

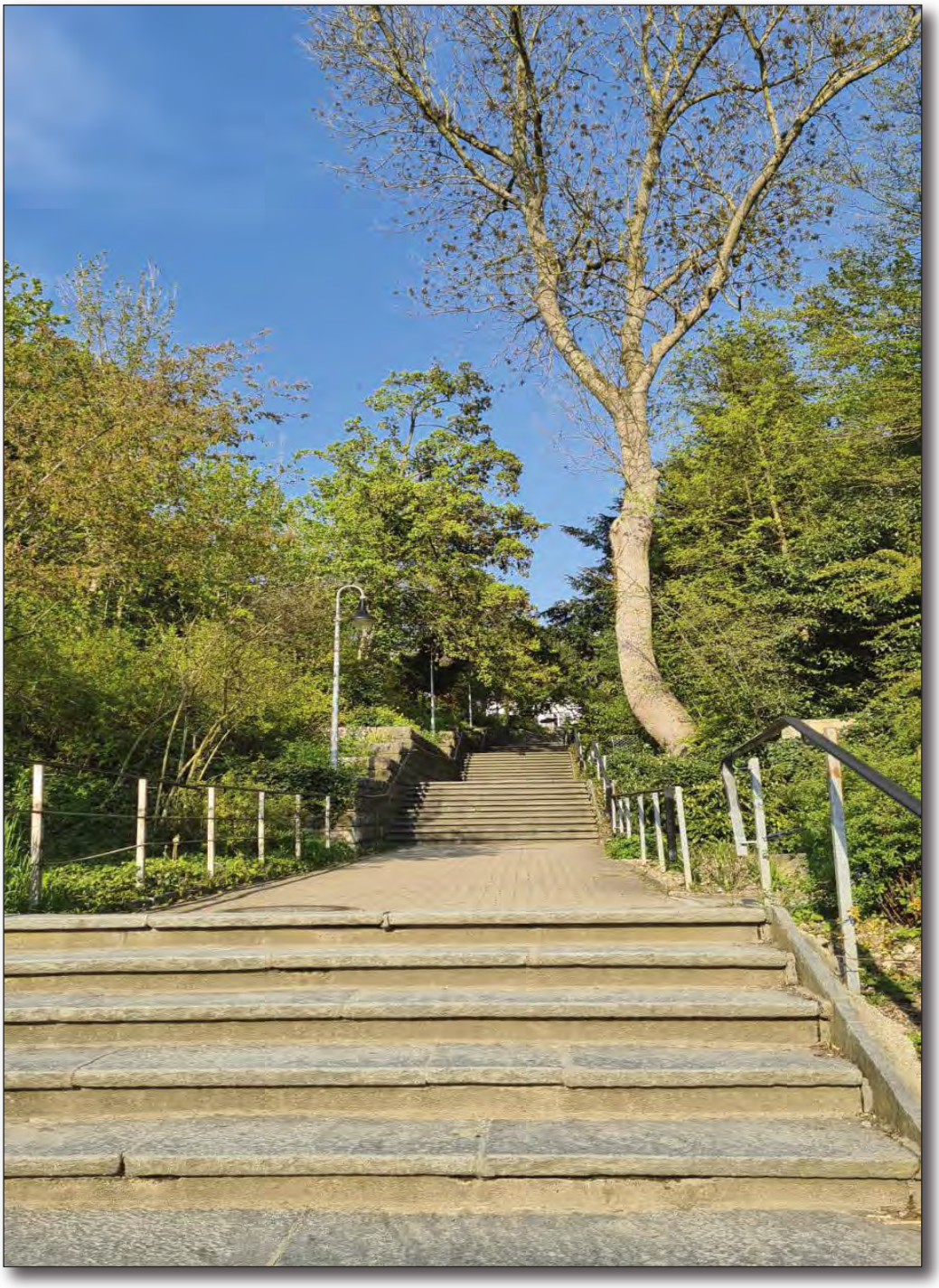

Notrufe:

- **Feuerwehr** und **DRK-Rettungsdienst**, **Tel. 112**
- **Polizei Notruf**, **Tel. 110**
  Polizeiposten Markgräflerland Kandern,
  Tel. 07626 97780-0
- **DRK-Service-Zentrale** 07631 1805-0 (24 h besetzt)
- **Häuslicher Pflegedienst und DRK-Tagespflege** 07631 1805-32
- **Giftnotruf** (Uni Freiburg 24 h) Tel. 0761 1924 - 0
- Notfalldienst **Gaswerk** Tel. 07621 40230
- **Strom** (ED Netze GmbH) Tel. 07623 921818
- **Wasserversorgung**, Tel. 0173 3424982
- **Abwasserbeseitigung**, Tel. 07635 822143
- **Erdgas** (badenova) Tel. 0800 2767767

Bereitschaftsdienst der Ärzte:

Die Haus- und Kinderärzte sind von Montag bis Freitag über ihre Praxen zu erreichen: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Zu den übrigen Zeiten nachts und am Wochenende sind die Notfalldienste erreichbar.
Hausärztlicher Notfalldienst 116 117.
Zahnärztlicher Notfalldienst, Tel. 01803 222555-40.
Kinderärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.
Augenärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.

Sprechstunde beim Bürgermeister

Die nächste Bürgermeistersprechstunde findet statt am: **Dienstag, 11. Mai 2021 von 15.30 bis 18.00 Uhr**
Aufgrund der aktuellen Pandemielage findet die Sprechstunde derzeit in Form von Telefonterminen statt. Bürgerinnen und Bürger können ihr Anliegen und Fragen Herrn Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl vortragen. Bitte vereinbaren Sie hierfür einen konkreten Telefontermin über das Bürgermeister-Sekretariat, Frau Meier, 07635/81 19 27. Bürgermeisteramt

Amtliche Mitteilungen

Bürgermeisteramt Bad Bellingen
-B a u a u s s c h u s s-

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Bauausschusses am **Montag, 17. Mai 2021 um 18.40 Uhr im Kurhaus Bad Bellingen**
Tagesordnung:

1. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Flst.-Nr. 4887, Petit-Landau-Str. 38, Gemarkung Bellingen.
2. Bauantrag zum Neubau von Doppelhäusern mit Carport und PKW-Stellplätzen, Flst.-Nrn. 4888 und 4889, Petit-Landau-Str., Gemarkung Bellingen.
3. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Pool, Flst.-Nr. 4832, Hertinger Straße 18, Gemarkung Bellingen.
4. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Flst.-Nr. 4894, Petit-Landau-Str. 53, Gemarkung Bellingen.
5. Bauantrag zum Neubau von 6 Reihenhäusern mit Carports, Flst.-Nrn. 1949/1 bis 1949/6, Weingartenstraße, Gemarkung Rheinweiler.
6. Bauantrag zum Neubau von 8 Doppelhaushälften mit Carports, Flst.-Nrn. 1931/1 bis 1931/8, Gutedelweg, Gemarkung Rheinweiler.
7. Bauantrag zum Neubau von 6 Doppelhaushälften mit Carports, Flst.-Nrn. 1931/9 bis 1931/14 und 1931/27, Gutedelweg, Gemarkung Rheinweiler.
8. Bauantrag zum Neubau von 10 Doppelhaushälften mit Carports, Flst.-Nrn. 1931/16 bis 1931/25; 1931/28 und 1931/29, Gutedelweg/Blansinger Str., Gemarkung Rheinweiler.
9. Antrag auf Abweichung zur Einrichtung eines MVZ in der bestehenden Klinik, Flst.-Nr. 4238/22, Hebelweg 4, Gemarkung Bellingen
10. Bauvoranfrage zur Aufstockung, Nutzungsänderung und Umbau eines bestehenden Hotels, Flst.-Nr. 4238/43, Akazienweg 1, Gemarkung Bellingen.
11. Verschiedenes

Bürgermeisteramt

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am **Montag, 17. Mai 2021** findet abends **um 19.00 Uhr** im **Kurhaus Bad Bellingen** eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt **mit folgender Tagesordnung**:

1. Fragen der Zuhörer
-allgemein und zur Tagesordnung-
2. Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung
3. Ergänzungssatzung Tannenkircher Straße in Hertingen
Beratung und Beschlussfassung über
a) Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB
b) Billigung des vorgelegten Entwurfs
c) Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
4. Entwicklungssatzung Pfarrgasse Ost in Hertingen
a) Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB
b) Billigung des vorgelegten Entwurfs
c) Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
5. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung einer Förderung zur Verbesserung der ambulanten ärztlichen Versorgung in Bad Bellingen
6. Bekanntgabe einer Eilentscheidung über die Beschaffung von Selbsttest für die Grundschule, Kindergärten und Gemeindebedienstete
7. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Mitpächters für den Jagdpachtbezirk Hertingen Süd
8. Gemeindehalle Bamlach; Beratung und Beschluss über die Auftragsvergabe für
a) Einbauküche in der Gemeindehalle
b) Möblierung für den Kindergarten Bamlach
9. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
10. Verschiedenes

Zu dieser Sitzung ergeht freundliche Einladung. Im Anschluss daran berät der Gemeinderat noch in nichtöffentlicher Sitzung.

Gemeinde Bad Bellingen Landkreis Lörrach

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Bad Bellingen mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung – FwSAbt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 19. April 2021 folgende Satzung beschlossen:
Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung

verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Bad Bellingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Bad Bellingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in Bad Bellingen und in Hertingen
2. den Altersabteilungen in Bad Bellingen und in Hertingen
3. der Jugendfeuerwehr

§ 2

Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.
(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag
Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6
Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7
Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.
(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewach-

sen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8
Musikabteilung

(1) In die Musikabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn der ehrenamtlich Tätige
1. aus der Musikabteilung ausscheidet,
2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.

(3) Der Leiter der Musikabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(4) Der Leiter der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Musikabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 Feuerwehrgesetz und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie
1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,
2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,
3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und
4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen,

(6) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.

§ 9
Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses
1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 10
Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind
1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

§ 11
Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines

Nachfolgers nach Absatz 5.
(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und Feuerwehreinrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilungen sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.
(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 8. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 12
Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13
Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher, Gerätewart

(1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Pressesprecher werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
(5) Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Kommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.
(6) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 14
Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus zwei Mitgliedern der Abt. Bad Bellingen und einem Mitglied der Abt. Hertingen auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die Abteilungskommandanten,
- die Stellvertreter der Abteilungskommandanten,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Leiter der Musikabteilung,
- der Schriftführer,
- der Kassenverwalter und
- der Pressesprecher.

(3) Werden der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht dich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der
- Einsatzabteilung in Bad Bellingen aus drei gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Hertingen aus zwei gewählten Mitgliedern,
Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.
Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 15
Ausschüsse bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr

(1) Bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und
- bei der Altersabteilung in Bad Bellingen aus zwei gewählten Mitgliedern,
- bei der Altersabteilung in Hertingen aus zwei gewählten Mitgliedern,
- bei der Jugendfeuerwehr Bad Bellingen aus zwei gewählten Mitgliedern.
Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
(2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.
(3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gelten § 14 Absätze 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 16
Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.
Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.
Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz 7.
(7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 17
Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss

sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 18
Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
(2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf zwei Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 19
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai. 2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 5. Nov. 2018 außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.
Bad Bellingen, den 19. April 2021

Dr. Carsten Vogelpohl, Bürgermeister

GEMEINDE BAD BELLINGEN
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Hinterm Hof“ in Bad Bellingen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen hat in öffentlicher Sitzung am 22. März 2021 die 6. Änderung des Bebauungsplans „Hinterm Hof“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.
Jedermann kann die Satzung über diesen Bebauungsplan mit Begründung während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Bad Bellingen, 79415 Bad Bellingen, Rheinstraße 25, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nrn. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Voraussetzungen, die Fälligkeit und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB wird hingewiesen.
Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Bad Bellingen, den 5. Mai 2021
Dr. Carsten Vogelpohl, Bürgermeister

Redaktioneller Teil

Die nächsten Sammeltermine:

Grünschnittsammelstelle:
Samstag, 8. Mai 2021 zwischen 14.00 und 16.00 Uhr.

Wertstoff-Container:
Werktäglich von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr. Bitte Nachtzeit und Mittagsruhezeit von 13.00 bis 14.00 Uhr einhalten.

Papier-Station in Bad Bellingen:
Jeden Samstag in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr beim Bauhof der Gemeinde Bad Bellingen. *Gemeindeverwaltung*

Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr
Gegenüber REWE-Markt
bei den Wohnmobil-Stellplätzen
Neuer Käse/Hartwurststand
am Donnerstag aus Südtirol
Norbert Turini da.

Silberne Hochzeit

Am 11. Mai 2021 feiern die Eheleute Uwe und Angela Becker, Kirschenhof 1 ihre silberne Hochzeit.
Wir wünschen dem Jubelpaar alles Liebe und Gute zum 25. Hochzeitstag.

Das Bürgermeisteramt

IHK Hochrhein-Bodensee

IHK-Zertifikatslehrgang Professionelles Office-Management

Für die Bereiche Sekretariat, Assistenz, Sachbearbeitung, Berufsanfänger/innen und Wiedereinsteiger/innen

Noch freie Plätze, Anmeldeschluss ist am 20. Mai 2021

Ob im Sekretariat, der Assistenz oder Sachbearbeitung – im modernen Arbeitsleben benötigt man über das reine EDV-Wissen hinaus ein profundes Hintergrundwissen über alle Abläufe, die in einem Büroalltag anfallen. Um diesen Anforderungen gewachsen zu sein, bietet die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee (IHK) einen praxisorientierten Lehrgang an. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen nicht nur, ihre Büroaufgaben und ihre Zeit erfolgreich zu organisieren, sondern erfahren auch, wie sie sich Informationen beschaffen, verarbeiten, präsentieren und ordnen sowie alles Wesentliche zum Thema Personalverwaltung. Darüber hinaus erhalten sie einen Überblick über gängige Hard- und Software und erweitern ihre kommunikativen Kompetenzen. Der IHK-Zertifikatslehrgang findet vom 7. bis 12. Juni 2021 im IHK-Bildungszentrum, Hauptstraße 10 in Schopfheim jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr statt.
Eine Förderung des Zertifikatslehrgangs aus Mitteln der EU (ESF) in Höhe von 30 bis 70 Prozent ist möglich.
Nähere Informationen und Anmeldung online bis zum 20. Mai 2021 unter www.konstanz.ihk.de, Dok.-Nr. 14354275, oder telefonisch unter 07622 3907-230.

Bundesagentur für Arbeit

Beschäftigtenqualifizierung weiterhin auf hohem Niveau

Demografischer Wandel, Strukturwandel und Digitalisierung machen die Qualifizierung von Beschäftigten immer wichtiger. Die Agentur für Arbeit Lörrach kann die Betriebe dabei durch Qualifizierungsberatung, Zuschüsse zu den Lehrgangskosten sowie zum Arbeitsentgelt fördern.
„Die regelmäßige Weiterbildung von Beschäftigten wird künftig zu einem wesentlichen unternehmerischen Erfolgsfaktor und unabdingbar, wenn es darum geht, die Transformation gut zu meistern. Wer in die Qualifizierung seiner Beschäftigten investiert, investiert also unmittelbar in die Zukunft seines Unternehmens“, so Horst Eckert, Leiter der Lörracher Arbeitsagentur.
Trotz der Pandemie und ihren Auswirkungen haben im letzten Jahr knapp 100 Beschäftigte eine geförderte Qualifizierungsmaßnahme im Agenturbezirk Lörrach begonnen. Im Jahr davor waren es 114 Beschäftigte. Der Rückgang fällt damit deutlich geringer aus als man hätte erwarten können.
Dass weniger Beschäftigte eine geförderte Weiterbildung begonnen haben, erklärt sich durch die Pandemie und ist eine der Folgen der Lockdowns. Denn eine Umstellung auf alternative Durchführungsformen war nicht allen Bildungsanbietern sofort möglich.
60 Prozent dieser Beschäftigten waren Frauen. Sie bildeten sich hauptsächlich zur Fachkraft für Pflege fort, während Männer im letzten Jahr eher in technischen Berufen, wie z.B. Maschinen- und Fahrzeugtechnik, aber auch im Bereich Verkehr und

Logistik eine Qualifizierung absolvierten.
Im Vorjahr war es anders, dort belegten die Pflegeausbildungen sowohl bei den Frauen, als auch bei den Männern einen absoluten Spitzenplatz mit einem Anteil von 51 Prozent. Damit es attraktiver wird, auch Zeiten der Kurzarbeit für berufliche Weiterbildung zu nutzen, hat der Gesetzgeber Erleichterungen eingeführt. Unter bestimmten Voraussetzungen können nämlich Sozialversicherungsbeiträge sowie Lehrgangskosten bei beruflicher Weiterbildung während der Kurzarbeit erstattet werden.
Die Agentur für Arbeit Lörrach empfiehlt deswegen jedem Unternehmen, sich vor Beginn jeder Qualifizierung ihrer Beschäftigten mit dem Arbeitgeberservice über die kostenfreie Servicehotline 0800 4 5555 20 in Verbindung zu setzen.
Hintergrund:
● Mit dem zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Qualifizierungschancengesetz (QCG) wurde die Weiterbildungsberatung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die Qualifizierungsberatung für Arbeitgeber gestärkt. Darüber hinaus wurde die Weiterbildungsförderung für Beschäftigte erweitert und mit dem Arbeit-von-morgen-Gesetz (verkündet am 28. Mai 2020) nochmals deutlich gestärkt.
● Das Arbeit-von-morgen-Gesetz ermöglicht Arbeitgebern seit 1. Januar 2021 Sammelanträge zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für mehrere ihrer Beschäftigten mit vergleichbarem Weiterbildungsbedarf zu stellen.
● Mit dem Sammelantragsverfahren verbunden ist eine deutliche Vereinfachung des gegenwärtigen komplexen Prozesses zur Umsetzung der Weiterbildungsförderung im Rahmen der Individualförderung bei der Beschäftigtenqualifizierung („ein Antrag – eine Bewilligung“).
● Mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz wurde u.a. die Förderung der beruflichen Weiterbildung während Kurzarbeit in § 106a SGB III zum 1. Januar 2021 neu geregelt und von der bisherigen Förderung von Beschäftigten nach § 82 SGB III entkoppelt. Dies ist neben dem finanziellen Anreiz der hälftigen Erstattung von SV-Beiträgen mit einer nochmaligen Erleichterung des Antragsverfahrens verbunden. Unter den Voraussetzungen des § 106a Abs.2 SGB III werden auch die Lehrgangskosten bezuschusst.

Veranstaltungen

Fit in den Sommer:

Mit dem Roten Kreuz in Bewegung bleiben DRK-Onlinegymnastik-Gruppen haben noch freie Plätze
Die beiden Onlinegymnastik-Gruppen des DRK-Kreisverbandes Müllheim e.V. haben noch freie Plätze. Die Gymnastikangebote finden immer montags von 14.30 bis 15.30 Uhr, sowie dienstags von 10.00 bis 11.00 Uhr statt. Sie sind speziell auf die Bedürfnisse der Generation 70plus zugeschnitten und bieten die Möglichkeit sich entsprechend für das Alter fit zu halten. Durch die Online-Plattform ist es möglich, dass die Kursleiterinnen alle Teilnehmer in Echtzeit sehen und gegebenenfalls Hilfestellungen geben können. Um an den Online-Gymnastikgruppen teilnehmen zu können, benötigt man einen Internetzugang mit E-Mail-Adresse und einen Laptop oder ein Tablet bzw. Smartphone mit Kamera. Per E-Mail bekommt man dann nach der Anmeldung einen Link zugesandt, über den man dann an dem Kurs teilnehmen kann. Die Anmeldung erfolgt über die Servicestelle Seniorenarbeit des DRK-Kreisverbandes Müllheim, E-Mail: servicestelle@drk-muellheim.de, oder Telefon: 07631/1805-15 (Frank Schamberger, Abteilungsleiter Soziale Dienste).

Seniorenakademie Hochrhein-Wiesental e. V.

Rechtliche Betreuer:innen werden – Kompaktes und fundiertes Wissen erwerben Weiterbildungsstart am 22. Juni 2021
Immer mehr Menschen können ihre Angelegenheiten nicht mehr alleine Regeln, sie brauchen Unterstützung in der Gesundheitsfürsorge, ihrer Wohnsituation, Vermögensangelegenheiten uvm. Diese Unterstützung leisten rechtliche Betreuer. 70 % davon ehrenamtlich! Es werden immer wieder Menschen gesucht, die ihre Lebenserfahrung in diese Tätigkeit einbringen.
Zugleich braucht es auch fundiertes Wissen. Dieses vermittelt die Seniorenakademie Hochrhein-Wiesental e.V. in Kooperation mit dem SKM – Verein für soziale Dienste im Landkreis Lörrach. Die Weiterbildung umfasst 23 UE und gibt an 4 Tagen einen kompakten Überblick über die verschiedenen Aspekte einer rechtlichen Betreuung. Dazu gehört der Aufgabenkreis der rechtlichen Betreuer/innen, genauso wie die Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht. Auch das Thema Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung wird behandelt.
Am **Dienstag, den 22. Juni 2021** startet die Weiterbildung, wenn möglich vor Ort. Weitere Informationen unter www.seniorenakademie-hw.de oder 07625-9188370

Deutsche Zöliakie-Gesellschaft e.V.

Regionalgruppe Waldshut – Lörrach – Müllheim
Online – Seminar „Rückenwind“ – ein Seminar für Eltern und Großeltern und andere Bezugspersonen von Kindern mit Zöliakie
Wann: Freitag, 18. Juni 2021, 19.30 – 22.00 Uhr
Wo: Online-Seminar über Zoom
Kosten: keine – Die Firma Fria GmbH finanziert das Seminar
Referentin: Ute Hamacher-Reichenberger, M.A. Dipl. Sozialpädagogin
Im Alltag ist das Leben mit allen Facetten der Zöliakie und möglicherweise auch weiteren Unverträglichkeiten nicht einfach. Wie kann die glutenfreie Ernährung auch außer Haus sicher funktionieren? Was tun, wenn das Zöliakiekind Ausgrenzung erfährt? Welche Möglichkeiten gibt es, mit eigenen Unsicherheiten umzugehen? Viele alltagspraktische, aber auch emotionale Fragen begegnen uns als Bezugspersonen. Im Seminar erwartet Sie ein kurzer Impulsvortrag und im Anschluss starten wir in eine moderierte Expertenrunde. Die Referentin arbeitet als Zöliakie-Expertin für Fria. Das ist eine schwedische glutenfreie Bäckerei (https://friaglutenfree.com/de/). Selbst von Geburt an von Zöliakie betroffen, kennt sie die Herausforderungen der glutenfreien Ernährung und des Umgangs mit der Autoimmunerkrankung Zöliakie im Detail. Anmeldung formlos per Mail an glutenfrei-waldshut@kp-dzg-online.de. Sie erhalten eine Bestätigungsmail mit dem Link zur Veranstaltung. Bitte beachten Sie den **Anmeldeschluss: 18. Mai 2021**

IKS Institut für Bildung und Management

Berufsbegleitend sich weiterentwickeln Qualifizierte Weiterbildung Sozialfachwirt*in
Infoveranstaltung am Donnerstag, den 6. Mai 2021 um 17.30 Uhr ONLINE
Der gewachsene Anspruch an Führungskräfte in sozialen Einrichtungen fordert umfangreicheres Knowhow. Die Weiterbildung Sozialfachwirt*in im IKS Institut für Bildung und Management ist ein seit nunmehr über 20 Jahren bewährtes und mit 16 Wochenenden (Freitagnachmittag und Samstag ganztägig) zeitlich überschaubares Angebot dazu. Zielgruppe sind im Gesundheits- oder Sozialwesen Tätige u.a. pädagogische Fachkräfte in Kitas und Schulbetreuung, Pflegekräfte oder Arzthelferinnen. **Start der Weiterbildung ist Freitag, der 11. Juni 2021**. Sollte ein Zusammenkommen vor Ort noch nicht möglich sein, startet die Weiterbildung zunächst online. Auch die Nutzung dieser Medien für Teams und andere Kontakte gehört aktuell zu den zu erwerbenden und notwendigen Kompetenzen einer Leitungskraft.
Weitere Informationen: IKS Institut für Bildung und Management, Zell i. W., Constanze-Weber-Gasse 1. Tel. 07625/918837-0, www.iks-zell.de, info@iks-zell.de. Bitte melden Sie sich per Mail zur Infoveranstaltung an, Sie erhalten dann den Zugangslink.

Aus den Schulen

vhs Volkshochschule Markgräflerland

Online: Englisch – Grundstufe A1
Für Teilnehmer*innen mit geringen Vorkenntnissen
dienstags, ab 04.05.2021, 17.00 – 18.30 Uhr, 7 x
Online, bequem bei Ihnen Zuhause

Online: Englisch Intensives Sprachtraining – Mittelstufe B1
Für Teilnehmer*innen mit guten Vorkenntnissen
donnerstags, ab 06.05.2021, 19.30 – 21.00 Uhr, 7 x
Online, bequem bei Ihnen Zuhause

Online: Kurzzeit-Kur mit basischer Ernährung
Eine Kurzzeit-Kur fördert die Entsäuerung und die Mineralisierung des Organismus, der Normalisierung des Stoffwechsels und das Erreichen des persönlichen Wunschgewischtes.
Sie erhalten Rezepte, sowie viele praktische Tipps für die Umsetzung.
Dienstag, 18.05.2021, 18.00 – 20.00 Uhr
Freitag, 21.05.2021, 18.00 – 19.00 Uhr
Dienstag, 25.05.2021, 18.00 – 19.30 Uhr
Online, bequem bei Ihnen Zuhause

Online: Telemedizin: Fernbetreuung und Fernüberwachung
Benjamin Finger, Leiter Telemedizin Robert-Bosch-Krankenhaus Stuttgart
Dienstag, 18.05.2021, 18.00 – 19.00 Uhr
Online – bequem von überall aus, Gebührenfrei!

Weitere Infos finden Sie auf unserer Homepage.

Wir bitten bei allen Angeboten um Ihre Anmeldung.
Tel. 07631/16686, Fax 07631/16499
E-Mail: info@vhs-markgraeflerland.de,
Internet: www.vhs-markgraeflerland.de

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinden Bad Bellingen, Blansingen, Welmlingen und Kleinkems

Gottesdienste:
Sonntag, 9. Mai 2021
10.30 Uhr **Kleinkems Festplatz** unter den Kastanien
Bitte bringen Sie Ihre eigene Sitzgelegenheit mit.

Donnerstag, 13. Mai 2021 – Christi Himmelfahrt
10.00 Uhr **Gottesdienst im Kurpark** in Bad Bellingen
(Bitte bringen Sie ein Sitzkissen mit)

Für alle Gottesdienste gilt:
• Sie werden ca. 30 Minuten dauern und sind im Freien geplant. Bitte Sitzgelegenheiten mitbringen

Es muss tagesaktuell entschieden werden, ob Gottesdienste stattfinden können.
Die aktuellen Infos finden Sie auf unserer Homepage:
www.evangelisch-im-rebland.de
Bitte melden Sie sich jeweils im Vorfeld des Gottesdienstes über das Buchungssystem auf unserer Homepage an oder nehmen Sie Kontakt ins Pfarramt auf – wir helfen Ihnen gerne.
Sprechzeiten:
Pfarrer Braukmann (Vakanzverwalter) nach Vereinbarung (Telefon 07628/1249)

Termine:
Donnerstag, den 11. Mai 2021:
09.00 – 11.30 Uhr **Bürostunde**

Donnerstags bleibt das Pfarrbüro bis auf weiteres geschlossen.

Um den Empfehlungen bzw. Verordnungen zur „Vermeidung von Sozialkontakten" zu entsprechen, bitten wir Sie darum, das Pfarramt nur telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren.
Sie erreichen uns unter badbellingen@kbz.ekiba.de oder blansingen@kbz.ekiba.de sowie telefonisch unter 07635/822037

Öffnungszeiten öffentliche Bücherei im Albert-Schweitzer-Haus: Mittwoch und Freitag von 11.00 bis 12.00 Uhr unter Einhaltung der Hygienevorschriften.
Wir freuen uns auf Ihr Kommen! Das Büchereiteam

Herzliche Grüße, Ihr Pfarrer Braukmann, die Kirchenältesten & das Sekretariat

Evangelisches Pfarramt der Kirchengemeinden Feuerbach, Hertingen, Riedlingen, Tannenkirch

Pfrin. Bacigalupo ist zur Zeit in Elternzeit
Vertretung vom 10. Mai bis 16. Mai 2021 hat Pfrin. Roßkopf, Tel. 07626/7677
Sonntag, 09. Mai 2021 – Rogate
09.30 Uhr **Gottesdienst in Tannenkirch** mit Prädin. Dorothea Schaupp, bei gutem Wetter findet der Gottesdienst im Freien statt

10.15 Uhr **Gottesdienst mit Taufe in Hertingen** mit Prädin. Dorothea Schaupp

Donnerstag, 13. Mai 2021 – Christi Himmelfahrt
10.15 Uhr **gemeinsamer Gottesdienst in Feuerbach** auf der Festwiese bei der ehemaligen Schule mit Pfr.i.R. Huettner

Sonntag, 16. Mai 2021 – Exaudi
09.30 Uhr **Gottesdienst in Feuerbach** mit Pfr.i.R. Kollhoff der Gottesdienst findet im Freien statt

10.15 Uhr **Gottesdienst in Riedlingen** mit Pfr.i.R. Kollhoff

Zu den Kurzgottesdiensten vor Ort laden wir Sie ein. Unsere herzliche Bitte ist aber, dass Sie sich an die gebotenen Regeln dieser Zeit halten:
• Bitte beachten Sie die Ein- und Ausgangsregelungen,
• sowie die markierten Plätze und
• die Hinweise der anwesenden Kirchengemeinde/rätinnen.
• Zudem dürfen (analog zu den Regelungen in Geschäften und dem ÖPNV) nur noch medizinische Masken getragen werden. Entweder OP-Masken oder FFP2-Masken.
• Der Gemeindegesang, in den Kirchen, ist untersagt.
• Wir sind verpflichtet Anwesenheitslisten zu führen.
Wir freuen uns, mit Ihnen feiern zu dürfen, Gott zu loben und uns durch sein Wort stärken zu lassen.

Wochenspruch: Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft noch seine Güte von mir wendet.
Psalm 66, 20

Pfarramt: Frau Yvonne Bauer, Im Kirchacker 12,
79400 Kandern, Telefon: 07626 / 329, Telefax: 07626 / 972589
E-Mail: tannenkirch@ekima.info, www.ekima.info
Öffnungszeiten: Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr
Pfarrerin Séverine Bacigalupo
E-Mail: s.bacigalupo@t-online.de

Katholische Seelsorgeeinheit Schliengen

Bürozeiten: Mittwoch und Freitag 10.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr Tel. 07635 / 8244780

Geplante Gottesdienste:

Damit alle vorgeschriebenen Corona-Maßnahmen eingehalten werden, braucht es viele Menschen: Die Mesnerinnen säubern immer vor und nach dem Gottesdienst die Bänke. Die Ordner achten darauf, dass die Kontaktdaten angegeben werden, FFP2- oder medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen wird, Desinfektion der Hände beim Betreten der Kirche und der Mindest-Abstand, die Sitzordnung und die Laufrichtung eingehalten werden. Bei Erkältungssymptomen wird eine Teilnahme nicht gestattet.
Übergangslösung für das Pfarrblatt: 14 tägige Gottesdienstmitteilungen liegen in den Kirchen aus.

06. Mai 2021 Donnerstag der fünften Osterwoche
Liel 18.00 Uhr Rosenkranz
18.30 Uhr Hl. Messe
Bamlach 18.30 Uhr **Gebetstag für geistliche Berufe**

08. Mai 2021 Samstag der fünften Osterwoche
Bad Bellingen 18.30 Uhr **Vorabendmesse** vom Sonntag

09. Mai 2021 Sechster Sonntag der Osterzeit
Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag
Liel 09.00 Uhr **Hl. Messe**
Bamlach 18.30 Uhr **Maiandacht**

11. Mai 2021 Dienstag der sechsten Osterwoche
Bad Bellingen 17.45 Uhr **Rosenkranz**
18.30 Uhr Andacht mit Eucharistischer Anbetung

13. Mai 2021 Christi Himmelfahrt (H)
Bamlach 09.00 Uhr **Hl. Messe**

Die **Kranken-Hauskommunion** ist Corona-bedingt in den nächsten Monaten nicht möglich.
In speziellen Fällen, wie z.B. für Schwerkranke und Sterbende, bitten wir sich im **Pfarrbüro, Tel. 8244780**, zu melden.

Das **Pfarrbüro Schliengen** bleibt für den Pulblikumsverkehr vorerst geschlossen! Telefonisch und per Email sind wir weiterhin für Sie erreichbar: Tel. 8244780 und Kath.Pfarrarmt@seschliengen.de. Bitte sprechen Sie – falls niemand zu erreichen ist – auf den Telefonanrufbeantworter. Er wird täglich abgehört.

Kath. Bücherei Bamlach: geschlossen

Bereitschaftsdienste

Apotheken-Notdienste:

Apotheken-Notdienstfinder: www.aponet.de
Festnetz Rufnummer kostenfrei unter 0800 00 22 8 33 ggf. oder auf allen Mobilnetzten erreichbare Rufnummer 22 8 33 (Kosten max. 69 et/Min). Notdienst jeweils von 8.30 – 8.30 Uhr:

Mittwoch, 5. Mai 2021
Pfalz-Apotheke, Im Gießenfeld 1, 79588 Efringen-Kirchen
07628 336

Donnerstag, 6. Mai 2021
Engel-Apotheke, Kreuzstraße 2, 79540 Lörrach
07621 3077

Freitag, 7. Mai 2021
Apotheke am Schillerplatz, Werderstraße 23, 79379 Müllheim
07631 12775

Samstag, 8. Mai 2021
Park-Apotheke, Hauptstraße 163, 79576 Weil am Rhein
07621 974170

Sonntag, 9. Mai 2021
Werder-Apotheke, Werderstraße 57, 79379 Müllheim
07631 740600

Montag, 10. Mai 2021
Bahnhof-Apotheke, Turmstraße 41, 79539 Lörrach
07621 3131

Dienstag, 11. Mai 2021
Markgräfler Apotheke, Freiburger Straße 81,
79576 Weil am Rhein 07621 62236

Mittwoch, 12. Mai 2021
Apotheke am Blumenplatz, Hauptstraße 23, 79400 Kandern
07626 7970

Bereitschaftsdienst der Tierärzte im Landkreis Lörrach
Im Internet abzurufen unter: www.reinle.net/notdienst

Ambulante Pflegedienste

▶ **Kirchliche Sozialstation Südliches Markgräflerland e.V.**
Papierweg 18, 79400 Kandern, Telefon 07626 / 91412-0

▶ **Ambulante Hospizgruppe Kandern**
Papierweg 18, 79400 Kandern, Hospizhandy 0151-23824186

▶ **Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Müllheim e.V.**
Moltkestraße 14, 79379 Müllheim, Telefon 07631 / 1805-0

▶ **Ambulanter Dienst Schloß Rheinweiler**
Mit einem breitgefächerten Angebot aus Dienstleistungen aller Art - rund um Betreuung, Pflege und Hauswirtschaft kommen wir zu Ihnen nach Hause.
Ambulanter Dienst Schloß Rheinweiler Schloßstraße 1, 79415 Bad Bellingen, Telefon 07635 / 3136-202, Fax 07635 / 3136-205, E-Mail: ambulanter.dienst@loerrach-landkreis.de

▶ **Zufluchtsort für mißhandelte Frauen und ihre Kinder**
Tag und Nacht erreichbar unter Telefon 07621 / 49325

▶ **Telefonseelsorge** Nr. 0800 111 0 111 / 222

▶ **Caritasverband für den Landkreis Lörrach e.V.**
Sozialberatung, Schwangerenberatung, Schuldnerberatung, Familienpflege, Hilfen für psychisch kranke Menschen, offene Jugendarbeit, Beratung und unterstützende Dienste für demente Menschen und Angehörige. Telefon 07621/92750, Fax 07621/927517, Mail: info@caritas-loerrach.de

▶ **ipunkt der Fritz-Berger-Stiftung**
Information-Beratung-Vermittlung im Alter, bei Behinderung und Pflege. Schliengen: Freitag 9.00 – 12.00 Uhr (nur in geraden Kalenderwochen), Bürger- und Gästehaus, Nidauer Platz 1, Schliengen, Telefon 07635/821518, E-Mail: ipunkt@fritz-berger-stiftung.de Internet: www. fritz-berger-stiftung.de.

▶ **Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.**
Wölflinstraße 13, 79104 Freiburg, Telefon 0761 / 36122, Fax 0761 / 36123, E-Mail info@bsvsb.org, Internet www.bsvsb.org

▶ Blaues Kreuz Lörrach

Beratung und Selbsthilfegruppen für Menschen mit Alkoholproblemen und deren Angehörige besonderer Schwerpunkt: Sucht im Alter – Suchtproblematik bei der Generation 60+. Weitere Informationen auch unter www.blaueskreuzloerrach.de; Pestalozzistraße 11, 79540 Lörrach-Stetten. Anmeldung über Tel. 07621 / 44612 oder Mail: regiopsbloe@web.de

Vereinsmitteilungen

VfR Bad Bellingen e.V.

VfR Bad Bellingen verpflichtet Matthias Dold als Co-Trainer

Der VfR Bad Bellingen hat die Personalplanungen für die Saison 2021/2022 nun abgeschlossen.

Der Verein freut sich, das Trainerteam für die kommende Landesligasaison mit Matthias Dold als Co-Trainer erfolgreich komplettiert zu haben.

Der 30 jährige Dold verfügt über langjährige Verbandsligaerfahrung beim VfR Hausen und war seit 2014 beim FC Auggen. Durch eine langwierige Verletzung, die er sich vor fast zwei Jahren zuzog, konnte er erst kurz vor dem dann coronabedingten Saisonabbruch auf den Platz zurückkehren. Aufgrund seiner immer grösser werdenden beruflichen Verpflichtungen im familieneigenen Betrieb, hat sich Dold dazu entschlossen, sich mehr auf den Job an der Seitenlinie zu konzentrieren.

Yannik Domagala, der neue Trainer beim VfR, und Matthias Dold kennen sich bereits seit ihrer gemeinsamen Zeit beim VfR Hausen vor zwölf Jahren. Von da an bestand eine enge Freundschaft, die sich bis heute gehalten und immer weiter vertieft hat. Zusammen spielten sie dann auch beim FC Auggen, wo sie im Jahre 2015 zwei wichtige Stützen der Meistermannschaft waren, die in die Verbandsliga aufsteigen konnte.

„Als Matze mir gesagt hat, dass es für ihn in Auggen definitiv nicht weitergeht, und er die „Trainerschiene“ sehr spannend findet, habe ich ihm natürlich angeboten, bei mir als Co-Trainer einzusteigen Unsere enge Freundschaft und das dadurch vorhandene Vertrauensverhältnis machte die Sache natürlich recht einfach“, so Domagala.

„Die Gespräche mit Matthias waren sehr unkompliziert, und man war sich sehr schnell einig über eine Zusammenarbeit. Für uns als Verein ist es natürlich ein enormer Gewinn, einen Mann mit seiner Erfahrung an Yanniks Seite zu haben“, kommentiert der sportliche Leiter des VfR Stephan Hosslin den idealen Neuzugang.

Dold selbst freut sich sehr auf die neue Aufgabe. „Ich habe Yannik von meiner Entscheidung, nicht mehr in Auggen weiterzumachen erzählt. Daraufhin kamen wir immer mehr ins sportliche Gespräch“, erinnert sich der Neuzugang.

Die Entscheidung ist ihm allerdings keineswegs leichtgefallen, den FC Auggen nach so langer gemeinsamer Zeit zu verlassen. Dennoch fand er die angebotene Perspektive beim VfR Bad Bellingen im Trainerteam zu arbeiten am Schluss so spannend, dass er sich trotz anderer vorliegender Angebote für die herausfordernde Aufgabe beim VfR entschieden hat.

Die Mannschaft freut sich nun auf den Platz zurückzukehren, sobald es selbstverständlich die Pandemieauflagen zulassen. Die Vorbereitungen auf die neue Saison beim VfR laufen und man ist sich sicher sehr gut aufgestellt zu sein.

Trauer um unseren Werner Escher

mit Entsetzen mussten wir feststellen, dass unser Werner Escher von uns gegangen ist. In etlichen Funktionen war Werner im VfR Bad Bellingen aktiv. Ob als Spieler, Jugendleiter oder Betreuer, Werner war teil des VfR's als der Kurbetrieb an Fahrt aufnahm. Zusammen mit Egon Berger war er Vereinswirt im alten Clubheim im Kurpark. Darüber hinaus war er intensiv bei Clubheim-Neubau beteiligt und übernahm die Heizungs-Arbeiten. Durch seine umfassende Vereinstätigkeit erhielt Werner 1975 die Silberne Ehrennadel, auf welche 1989 die goldene Ehrennadel folgte. Im Jahre 1995 wurde Werner zum Aktiv-Ehrenmitglied ernannt.

Wir sind in Gedanken bei den Angehörigen und drücken unser tiefstes Beileid aus.

Ruhe in Frieden lieber Werner.

Musikverein Bad Bellingen e.V.

Der „Hellberg-Hänger“

Das Mobile-Mini-Museum ist im „Hellberg-Hänger“ untergebracht.

Der Anhänger hat seinen Namen von den „Hellberg-Musikanten“, einer Tanzkapelle, die sich 1976 aus den Reihen des Musikvereins formierte. Zum Transport der Band-Ausrüstung wurde dieser Anhänger gebraucht angeschafft (BJ 1954). Ursprünglich wurden er von einer Bäckerei aus Schliengen verwendet, so dass die ersten Auftritte der „Hellberg-Musikanten“ vom Duft süßer Backwaren begleitet waren.

Die „Hellberg-Musikanten“ haben sich Anfang der 1990er Jahre aufgelöst. Der „Hellberg-Hänger“ wird seither vom Musikverein Bad Bellingen verwendet und leistet treue Dienste beim Transport von Schlagwerk, beim Lichterfest oder bei Probe-Wochenenden. Der Lauf der Zeit ist dem Anhänger mittlerweile schon etwas anzusehen. Demnächst wird er von engagierten Musiker/innen generalüberholt, damit er noch viele Jahre seine Funktion im Dienste der Blasmusik erfüllen kann!

Euer Musikverein Bad Bellingen
Schreiberling Conny Kienzler

Sonstiges

verbraucherzentrale Baden-Württemberg

Lebensmittel genießen statt wegwerfen

Neue Internetseite der Verbraucherzentralen gibt Tipps Verbraucherzentralen informieren über Gründe für Lebensmittelabfälle und geben Tipps zur Vermeidung. Website startet zum Tag der Lebensmittelverschwendung am 2. Mai 2021. Angebot für Verbraucherinnen und Verbraucher, Eltern sowie Lehrkräfte

Ein neues Informationsangebot der Verbraucherzentralen geht pünktlich zum Tag der Lebensmittelverschwendung am 2. Mai 2021 online. Unter dem Motto „Genießen statt wegwerfen" finden Verbraucherinnen und Verbraucher auf der Website www.verbraucherzentrale.de/geniessen-statt-wegwerfen. Wissenswertes, Tipps und Tricks zum nachhaltigen Umgang mit Lebensmitteln.

Am 2. Mai 2021 ist Tag der Lebensmittelverschwendung: Alle Lebensmittel, die bis zu diesem Tag produziert wurden, landen rein rechnerisch im Müll. Über die gesamte Lebensmittelversorgungskette vom Acker bis zum Privathaushalt entstehen in Deutschland jedes Jahr rund 12 Millionen Tonnen Lebensmittelabfälle. Um Ressourcen zu schonen, wird es immer wichtiger, diese Abfälle zu verringern. Aus diesem Grund starten die Verbraucherzentralen ein neues Online-Informationsangebot, das allerlei Wissenswertes für eine wertschätzende Behandlung von Lebensmitteln bereitstellt. „Bewusst einkaufen, Werbeversprechen kritisch hinterfragen und Lebensmittel richtig lagern kann dazu beitragen, Abfälle deutlich zu reduzieren", sagt Vanessa Holste, Ernährungsexpertin der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg.

Fit für nachhaltigen Umgang mit Lebensmitteln

Interessierte können sich über die Gründe für Lebensmittelabfälle entlang der Wertschöpfungskette informieren und erhalten Tipps zur Resteverwertung. Eltern und Lehrkräfte finden zudem Hilfestellungen, um Kinder und Jugendliche für den nachhaltigen Umgang mit Lebensmitteln fit zu machen. „Wer sich durch die Seiten klickt, erfährt viel über Hintergründe und kann spielerisch das eigene Wissen testen. Auch Fragen, wie etwa nach dem Unterschied zwischen Mindesthaltbarkeitsdatum und Verbrauchsdatum, werden geklärt", so Holste. Das Online-Informationsangebot der Verbraucherzentralen wird mit Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft finanziert.

Online-Vortrag im Mai

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bietet passend zum Thema Lebensmittelverschwendung am Mittwoch, 26. Mai 2021 das Online-Seminar „Genießen statt Verschwenden" an. Das Seminar beginnt um 18.00 Uhr und dauert etwa eine Stunde. Anmeldung unter: https://www.edudip.com/de/webinar/geniessen-statt-verschwenden/1234250.

Verbotene Heilsversprechen

Verbraucherzentrale geht gegen Werbung für Lebensmittel vor, in der die Heilung von Krankheiten versprochen wird

- Laut Lebensmittelinformationsverordnung der EU dürfen Unternehmen und Händler nicht den Eindruck erwecken, dass von ihnen produzierte und verkaufte Lebensmittel Krankheiten vorbeugen, behandeln oder heilen könnten.
- Immer wieder verstoßen Hersteller gegen die Regelungen, teils mit haarsträubenden Versprechen.
- In zwei aktuellen Fällen ging die Verbraucherzentrale erfolgreich gegen rechtswidrige Werbung für Kurkuma und Holunderblütensirup vor.

Hilft gegen Alzheimer oder Rheuma: Immer wieder versuchen Hersteller von Lebensmitteln mit zweifelhaften Versprechen Gewinn zu machen, oft verstoßen die Werbeaussagen gegen geltendes Recht. So mahnte die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg zwei Unternehmen erfolgreich ab, die für ihre Produkte – ein Gewürzpulver und einen Holunderblütensirup – eine konkrete Wirkung gegen Krankheiten wie Multiple Sklerose oder Krebs versprachen. Als angebliches Superfood wird Kurkuma schon seit längerem eine entzündungshemmende oder sogar heilende Wirkung nachgesagt. „Lebensmittel sind keine Arzneimittel. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, bestimmte Lebensmittel könnten Krankheiten vorbeugen, lindern oder heilen", sagt Vanessa Holste von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. So jedoch bewarb ein Onlineshop für Lebensmittel das leuchtend gelbe Pulver und behauptete in einem Artikel, der auf der Seite des Produkts verlinkt war, unter anderem „Neben der Alzheimer-Prophylaxe sowie der bedeutenden Wirkung bei Gelenkerkrankungen und Entzündungen ist Kurkuma jedoch auch bei Krebs äußerst wirksam." Darüber hinaus wurde Kurkuma in dem firmeneigenen Magazin eine präventive Wirkung gegen Schlaganfälle sowie die Hemmung von Tumorwachstum zugeschrieben. „Wenn Hersteller einem einfachen Gewürz solche medizinischen Wunder zuschreiben, ist das nicht nur rechtswidrig, sondern kranken Menschen gegenüber auch fahrlässig und gefährlich", so Holste.

Teurer Sirup ohne Wirkung

Dass es bei Werbung mit Gesundheitsversprechen häufig auch um viel Geld geht, zeigt der zweite abgemahnte Fall. In einem anderen Onlineshop warb ein Händler für einen „energetisierten Holunderblütensirup" und versprach Sofortwirkung bei Schmerzen durch Arthrose/Rheuma, Multiple Sklerose oder motorischen Einschränkungen. Der stolze Preis für ein kleines Fläschchen mit 20 Millilitern: 49,99 Euro. „Im Supermarkt kostet Holundersirup nur einen Bruchteil dessen, was dieser Händler verlangt", so Holste, „Wie hier versucht wird, Verbraucher:innen mit falschen Versprechen das Geld aus der Tasche zu ziehen, ist dreist". Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat beide Anbieter abgemahnt. Diese haben eine Unterlassungserklärung abgegeben und sich verpflichtet, nicht mehr mit den beanstandeten Aussagen zu werben.

Silvia's Blumenzauber

Inh. S. Haberstroh, Rheinstr. 34, 79415 Bad Bellingen
Telefon + Fax 07635 / 723

Muttertag 9. Mai 2021

Blumensträuße bis 7. Mai vorbestellen!

Freitag, 7. Mai wegen Muttertagsvorbereitungen ab 14.00 Uhr geschloßen. – Abholung und Selbstbedienung weiterhin möglich.

Samstag, 8. Mai von 9.00 – 18.00 Uhr geöffnet (nur vorbestellte Blumensträuße)

Sonntag, 10. Mai von 10.00 – 12.00 Uhr geöffnet (nur vorbestellte Blumensträuße)

Gemüse- und Jungpflanzenverkauf

Der Maulwurf

Frisches Gemüse aus eigenem Anbau
jeden Freitag von 16:00-18:00 Uhr

Jungpflanzen/Blumen Verkauf
jeden Samstag im Mai von 10:00-16:00 Uhr in der Gärtnerei
Donnerstag Wochenmarkt Bad Bellingen 13:30-18:00 Uhr
Samstag Marktstand in Rheinweiler beim Dosenbach 8:00-12:00 Uhr

Der Maulwurf
Im Eselgrien 14 • 79588 Kleinkems • gaertnerei@dermaulwurf.biz
www.dermaulwurf.biz • *Öko-Kontrollstellennr. ÖKO-022*

Ich möchte mich bei Allen, die mir zu meinem 75. Geburtstag Glückwünsche und Geschenke entgegen gebracht haben, recht herzlich bedanken.

Günter Muser

Ihr Taxi in der Region

FLUGHAFENTRANSFER
Basel, Zürich, Frankfurt, Stuttgart usw.

KRANKENFAHRTEN
Dialyse, Strahlen- und Chemotherapie

zuverlässig pünktlich freundlich

07635 Tag & Nacht

TAXI FREDERICH Bad Bellingen

1000

www.taxi-muellheim.de

Im Mittelgrund 5a 79415 Bad Bellingen -Inh. P. Metzler- Werner von Siemensstr. 12 79395 Neuenburg

Beet-und Balkonpflanzen

Hugenschmidt Gartenbau GmbH
MEISTERBETRIEB

Kellermatten 9
79415 Bamlach

täglich 16.00 – 18.00 Uhr
Freitag 8.30 – 18.00 Uhr
Samstag 8.30 – 14.00 Uhr

hugenschmidt_gartenbau_gmbh

...ganz in Ihrer Nähe!

Die Buchhandlung
mit Wanderkarten, Romanen, Reiseliteratur. Schreibwarenabteilung mit Füllfederhaltern und vieles mehr!

Die Druckerei
für Privat- und Geschäftsdrucksachen: fragen Sie den Fachmann!

Buchhandlung · Druckerei · Aug. Schmidt
Werderstraße 31 · 79379 Müllheim · Tel. 07631/2770 · Fax 2753
Email: druckerei-schmidt@gmx.de

Hilfe im Trauerfall

BESTATTUNGEN SIEGBERT MAYER
Am Sonnenstück 3/1 · 79418 Schliengen
Telefon 07635 / 8 25 60 51

Raumpflegerin für das Museum in Bamlach gesucht

Die Gemeinde Bad Bellingen sucht zum 01.06.2021 eine Raumpflegerin, die ca. 3 Stunden wöchentlich das Museum in Bamlach reinigt. Bewerbung per Mail buergin@gemeinde.bad-bellingen.de oder Tel.: 07635/811929.

SUCHE 2-3 ZIMMER WOHNUNG IN BAD BELLINGEN KERNORT ZUR MIETE ODER ZUM KAUF. BEZUG BIS SPÄTESTENS ENDE 2021.
INES ZWOLSKY 07635/1835

ELEKTROBERGER

Unser Geschäft bleibt am 14. und 15. Mai 2021 geschloßen.

79588 Efringen-Kirchen Hauptstraße 23/1 Tel. 0 76 28 - 333
Elektrogeräte Installation Kundendienst TV Antennenanlagen

TG Stellplatz in Bad Bellingen
in der Badstraße 2 zu vermieten.
Tel. 0 76 28 99 39

Wir drucken Ihre Traueranzeigen
und Danksagungen schnell und zuverlässig!
Druckerei Aug. Schmidt, Müllheim
Werderstraße 31 • Telefon 07631 / 2770
druckerei-schmidt@gmx.de

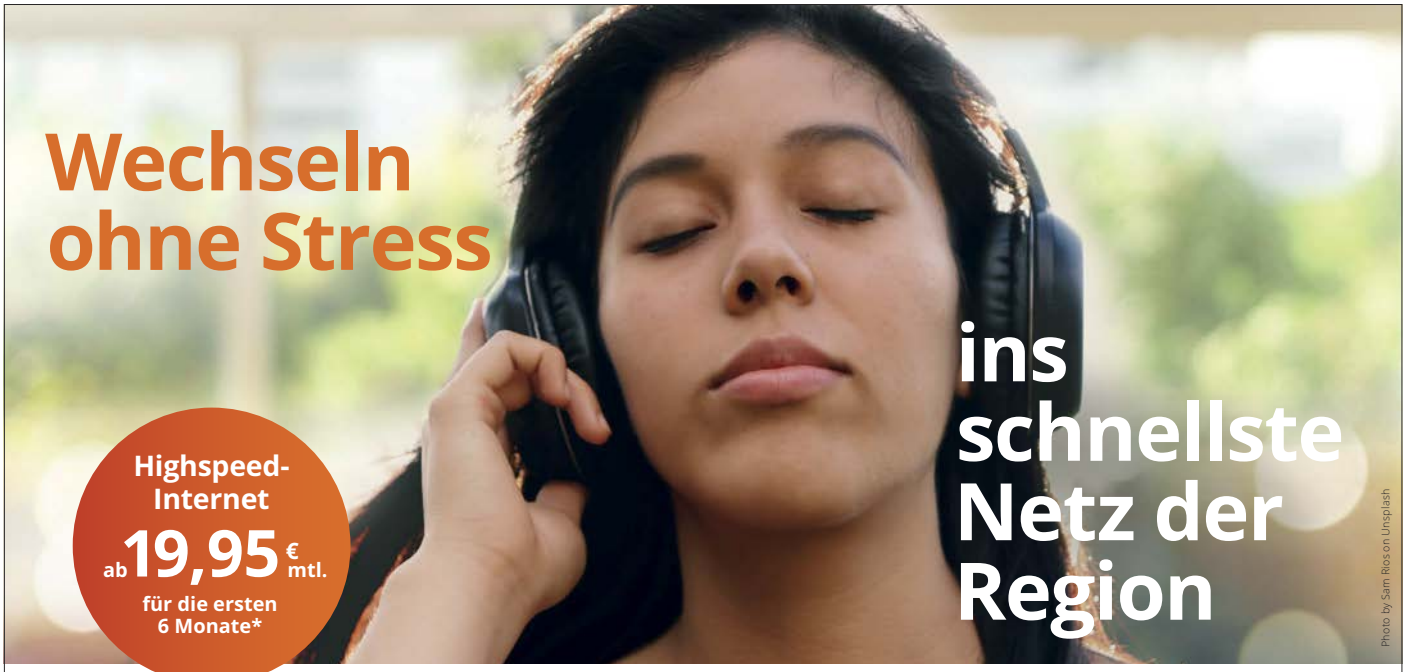

Unser Team übernimmt den notwendigen Anbieterwechsel für einen nahtlosen Übergang. Erleben Sie **Highspeed-Internet, Telefon und TV** über DSL und **Glasfaser** zum Aktionspreis.

stiegeler.com/einfach-wechseln | 07673 88899-24 | info@stiegeler.com

STIEGELER

* Bei Abschluss eines Privatkundenvertrags vom 05.05. – 06.06.21 (nur für Neukunden); Aktionspreis ab 19,95 € mtl. gilt für die ersten 6 Monate, danach gilt der für den abgeschlossenen Tarif übliche Preis; keine Anschlussgebühr; Verfügbarkeit der Dienste und Bandbreiten variiert je nach Wohngebiet.

Kiwanis Club Minerva Markgräflerland
Charity-Verkauf zu Gunsten der
Evang. Jugendhilfe Kirschbäumleboden Müllheim
Erhältlich bei
Zahnartzpraxis Gebhardt, Schliengen
Buchhandlung Schmidt, Müllheim

RE/MAX

Wertermittlung mit kostenloser Beratung für Ihre Immobilie! Fragen Sie einfach nach!

Tünde Frittmann

07621/ 510 70 40 oder 0176/ 64 14 33 91

tünde.frittmann@remax.de

Landgasthof Rössle

Hinterdorfstr. 14, Bad Bellingen-**Hertingen**

Essen zum Mitnehmen

Mi - So: 11.30 - 14.30 und **16.30 - 20.30** Uhr

07635-9180 aktuelle **Speisekarte** online: **www.roessle-hertingen.de**

Zusätzlich am **So 09. Mai** ***Muttertagsmenü*** p.P. **26,- €**

Bunter Salat · Kalbsschnitzel, Spargelgemüse in Schnittlauchsauce, mit Kratzete · Schokoladentraum

Vorbestellungen nehmen wir gerne ab sofort entgegen.

Wir führen Pelikan Schreibgeräte in großer Auswahl

Buchhandlung
Schreibwaren
Aug. Schmidt

Werderstraße 31
79379 Müllheim
Tel. 07631-2770
Fax 07631-2753